

## Prozess gegen Henrich Stoffregen , 1628

(Stadtarchiv Hallenberg, A 1062)

Transkription der abgebildeten Textseiten:

### Seite 2

Articuli Inquisitoriales Fisci cum denominatione testium

[Untersuchungs-/Anlagepunkte des öffentlichen Anklägers mit Nennung der Zeugen]

contra

Henrich Stoffregen Inquisitum

[gegen den Angeklagten Henrich Stoffregen]

1. Zum ersten sagt Fiscus wahr sei, das Henrich Stofregen alß er hiebevorn zu Hesporn gewohnt, von Jedermann daselbsten für ein Zauberer undt wahrwolff gehalten worden und auch noch dafür gehalten werde,
2. Item wahr, das er deswegen ein zeit langs daselbsten wegen solches bosen gerüchts verwichen und sich an andern orten aufgehalten, nulla adhuc contra eum formata inquisitione. [ohne dass bisher gegen ihn eine Untersuchung durchgeführt wurde]
3. Item wahr, das er beim hern amptrichter Arnold Knipschilt zu Medebach hernach angesucht, der ihm ein Bitt schreiben an die herren von Hallenbergh, ihn für ein Bürger anzunemen, mitgetheilt.
4. Item wahr, das er wegen solches bosen gerüchts sich von Hesporn nach Hallenbergh mitt weib und kindern gefißlich begeben,
5. Item wahr, das er von zeitt er zu den Hallenbergh kommen, von jederman auch für ein Zauberer und Bahrwolff gehalten worden, und noch dafür gehalten wirdt.
6. Ferner wahr, alß vor 2 jahren David Heinemann damaligem viehe hirten vor undt nach etliche rinder auß der herde zerrissen worden, er aber dagegen rahtes lenen wollen, ist er berichtett worden, solchen schaden thue ihm ein Bahrwolff, dagegen aber sey kein raht zu brauchen
7. Item wahr, das darauff David Heinemann disen Stofregen deswegen in starkem verdacht gehatt, auch in sein angesicht in [= ihn] ein Bahrwolff gescholten
8. Item wahr, alß David Heinemann nach der zeit mit seinem viehe nach dem walde hin zu hutten wollen, aber dieser Inquisitus [=Angeklagte] ihn [gemeint: mit] seiner Herde viehes ihm nachgeeilet, hatt David heinemann zu ihm gesagt, du Bahrwolff solt mir nitt nach hutten, dan du zerreist mir die sterken [=weibliche Rinder]

## Seite 17

Auf geschehene ablesungh undt abermall bekanter und gestandener Bekäntnüs des p[einlich] B[eklag]ten und deßen daruff erfolgten unthatten Bittet fiscus mit urtheil undt recht zu er kennen und aus zu sprechen, das er nach lautt kays. Carols des funften p[einlichen] halsg[erichts]ord[nung] andern zum abscheulichen Exempell mit dem feuer vom leben zum todt zu verdammen und abzustraffen sey.

P[einlich] B[eklagte]r lest umb gnadt bitten.

### Sententia diffinitiva [=Endurteil]

In Criminall sachen des Churf[ürstlich]en Fisci anklägers an einem, gegen und wieder Henrich Stofregen gegenwertigen p[einlich] B[eklag]ten anderen theilß, wird nach fleisiger undt gründlicher erwegung aller hinc inde [=hierzu] ergangener gerichtshandlungh sonderlich auch auf vorgangene genugsame indicia, in undt außerhalb der ihme angelegten tortur gethane bekäntnüs und darauf vor diesem sowoll als jetzo vor gesagtem p[einlichen] gerichte beschehene ratification, auch in der thatt wahrhaftige erfindtlicheit der bekanten unthatten, so alles nach lautt kays. Carols des fünften und des H[eiligen] R[ömischen] Reichs ordnungh dashing geschehen, ferner auf beider seits beschehene conclusion [=Beschluss] und submission durch Richter und Schöffen zu recht erkant, dieweill auß selbiger handlungh befindtlich, das erm[elter] B[eklagte]r gegen Gottes gebott höchlich gesündigt, und Gott dem almechtigen abgefallen und sich dem leidigen teuffell ergeben, auch das greulich laster der zauberey gelernet, und damit Menschen auch ihrem viehe schaden zugefügt, undt umbs leben gebracht habe, das er deswegen zu wolverdienter straffe, auch anderen zum abscheulichen Exempell nach lautt hochstgedachter p[einlicher] halsgericht ordn[ung] mit dem feur vom leben zum tode und der corper zu aschen zu verbrennen, zu verdammen und hin zu weisen sey, als er dan auch zu solcher straff hiemt verdampft undt hingewiesen wirdt, und das alles von rechts wegen.

Publicat[um] Hallenb[erg] am 4. Augusti [anno domini] 1628.

P[einlich] B[eklagte]r ist auf fleisigh fürbitt und zu lasungh h[errn] commissarii erstlich decollirt [=enthauptet], darnach aber incinerirt [=verbrannt] worden.